

# **BGer 5A\_1071/2025 vom 12. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1071\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1071_2025)

FR: TF 5A\_1071/2025 du 12 décembre 2025

IT: TF 5A\_1071/2025 del 12 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Auf die Beschwerde kann jedoch von vornherein nicht eingetreten werden, soweit sich die Begehren und Ausführungen auf Themen beziehen, die ausserhalb des auf die Frage der fürsorgerischen Unterbringung beschränkten Anfechtungsgegenstandes stehen (Medikation, Patientenakte, Richtlinien der Klinik).

### **E. 3**

In Bezug auf den zulässigen Anfechtungsgegenstand hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 4**

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern er beschränkt sich auf die Auflistung verschiedener Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie auf Stichworte wie "keine akute Gefährdung", "unvollständige Akten", "keine Zweitmeinung" und "keine Transparenz über Quellen". Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als teils offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

### **E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.